

**Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe
(Taxordnung)**

Gemäß § 13 Tourismusgesetz LGBl. Nr. 86/1997 in Verbindung mit dem
Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.05.2021 wird verordnet:

§ 1 – Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Sulzberg hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde
Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Sulzberg eine Gästetaxe ein.

§ 2 - Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß §3
dieser Verordnung von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3 - Befreiungen

1) Von der Abgabepflicht sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen
des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren Aufenthalt ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenanstalten
- d) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen
Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem
Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad
verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der
Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
- f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- g) in der Taxordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere
Personenkreise.

2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder von Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 – Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe in der Gemeinde Sulzberg beträgt während des gesamten Jahres je Nächtigung einer abgabenschuldigen Person € 1,70.

§ 5 – Fälligkeit und Entrichtung

1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

3) Der Unterkunftsgeber hat die während eines Kalendermonats fällig gewordene Gästetaxe auf Grund der Gästeblattsammlung nach dem Meldegesetz bis zum 15. des folgenden Monats zu erklären.

4) Der Unterkunftsgeber hat die während eines Quartals fällig gewordene Gästetaxe spätestens bis zum 15. des übernächsten Monats zu entrichten.

5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

6) Für die Abrechnung der Gästetaxe ist das von der Gemeinde Sulzberg zur Verfügung gestellte EDV-Programm zu verwenden.

§ 6 Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961 i. d. g. F. Anwendung.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Diese Taxordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxordnung der Gemeinde Sulzberg vom 1.1.2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:
Mag. Lukas Schrattenthaler

Angeschlagen am: 18.05.2021

Abgenommen am: 02.06.2021

Vorlage an die Aufsichtsbehörde: 03.06.2021